

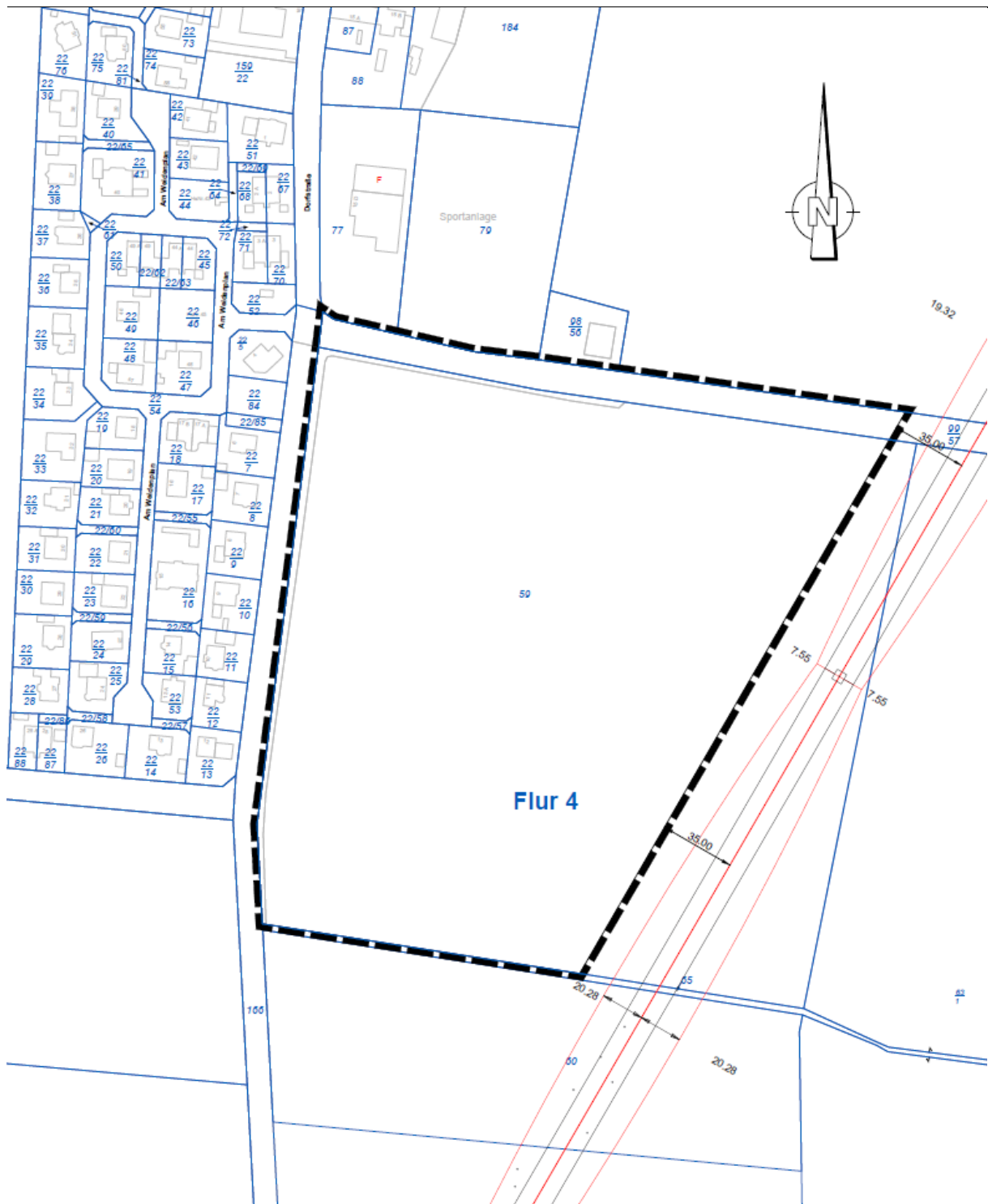
Bekanntmachung der Gemeinde Hassel

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Weidenschlag“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hassel hat in öffentlicher Sitzung am 16.11.2022 mit Beschluss 50/074/22 den Entwurf des Bebauungsplanes „Weidenschlag“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, gebilligt und die öffentliche Auslage des Entwurfs des Bebauungsplans sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Weidenschlag“ ist auf dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Weidenschlag“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 8. Dezember 2022 bis 17. Januar 2023

öffentlich in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 (Sekretariat) in 39596 Goldbeck sowie im Rathaus Arneburg, Breite Straße 15 in 39596 Arneburg (Zimmer 1) während der Dienststunden

Dienstag: von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch: von 9:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag: von 9:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich, per E-Mail oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Weidenschlag“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es liegen keine wesentlichen umweltbezogenen Unterlagen vor.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind außerdem auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck unter

<https://www.arneburg-goldbeck.de/region-verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/>

veröffentlicht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Sie mit Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden die Daten im Rahmen der Bauleitplanverfahren für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Hassel, 16.11.2022



Diedrich
Bürgermeister